

Satzung

des Fördervereins der Judith-Kerr-Grundschule e.V.

(aktualisierter u. berichtigter Stand nach Verabschiedung der Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 17.11.2005)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Judith-Kerr-Grundschule“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Namen „Förderverein der Judith-Kerr-Grundschule“ eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Wilmersdorf.
4. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres. Diese Regelung gilt erstmalig ab dem 1. August 2006.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein will die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen der Judith-Kerr-Grundschule fördern, die Gemeinschaft der SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen und FreundInnen der Schule pflegen und die Aufgaben der Schule unterstützen. Das Erreichen dieser Zwecke geschieht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von beitragsgestützten, französischsprachigen unterrichtsergänzenden Aktivitäten an der Schule, das Aufbringen, das Bereitstellen und Gewähren von Mitteln für Sport- und Spielzwecke, von Lehr- und Unterrichtsmitteln, durch die Unterstützung von Schulreisen, Schulveranstaltungen u.ä.. Mittel dürfen nur gewährt werden, sofern eine staatliche Förderung nicht beansprucht werden kann bzw. nicht ausreicht.
2. Aufgrund der besonderen Zusammensetzung der Eltern- und Schülerschaft sowie der PädagogInnen der Judith-Kerr-Grundschule, Staatliche Europaschule Berlin (SESB), ist es besonderes Vereinsziel, das multikulturelle Zusammenleben zu fördern, das Kennenlernen der französischsprachigen Länder zu unterstützen. Darüber hinaus soll der Kontakt zu den übrigen SESB und ähnlichen schulischen Einrichtungen, auch im Ausland, gepflegt werden.
4. Der Verein darf weder Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzungen noch als solcher zum Schauplatz parteipolitischer Debatten missbraucht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Ver-

wendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. In dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglied werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn sie nicht auf der nächsten Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss auf Antrag des Vorstands abgelehnt wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie für Mitglieder, deren Kind bzw. Kinder die Judith-Kerr-Schule besuchen, automatisch dann, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Judith-Kerr-Schule besucht. Das Mitglied kann der automatischen Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb einer Monatsfrist widersprechen. Die Monatsfrist beginnt an dem Tage zu laufen, an dem das Kind des Mitglieds die Judith-Kerr-Schule verlässt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Monats möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann er durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Ausschluß als vollzogen, sofern kein Einspruch erfolgte. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Für außerordentliche Ausgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden. (z.B. Ausschüsse, Arbeitsgruppen u.ä.)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Es sind dies der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der Kassenwart und zwei bis zu vier Beisitzer. Der Vorstand wird

von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Dabei ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wählbar sind nur Mitglieder des Fördervereins, die nicht zugleich Beschäftigte des Vereins oder Vorstandsmitglieder der Gesamtelternvertretung sind. Die Vereinigung mehrerer Funktionen im Vereinsvorstand (Vorstandsämter) in einer Person ist unzulässig. Ein Vorstandsmitglied kann von der ggfs. außerordentlichen Mitgliederversammlung auch vorzeitig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Gleichzeitige Wahl eines neuen Mitglieds ist möglich; sie hat zu erfolgen, wenn mit der Abwahl weniger als fünf Mitglieder des Vorstandes verbleiben würden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht gegen Gesetze oder die Satzung verstoßen;
 - e) Verwaltung der Vereinsvermögens, Buchführung, Abführung von Sozialabgaben und Erfüllung der vereins- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, wobei die Inanspruchnahme externer Dienstleister zulässig ist;
 - f) Erstellung eines Jahresberichtes;
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - h) Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, telefonisch, durch Telefax oder E-Mail einberufen werden. Grundsätzlich sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Sitzungsleiter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Beschlussprotokollierung soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Ein Vorstandsbeschluss kann insbesondere bei Eilbedürftigkeit auch auf telefonischem oder schriftlichem Wege, durch Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Derartig gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Redaktionelle oder formaljuristische Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.
6. Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus, wobei die Vorstandstätigkeit nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein darf.“

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Leitung hat ein Mitglied des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr; eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder 1/5 der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.“
3. Zur MV ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung der MV können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand einzureichen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Der ordentlichen MV sind vorzulegen:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Kassenprüfer.
7. Die MV wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder des Vorstands und zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
8. Die MV entscheidet ferner in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins.
9. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Enthaltungen zählen hierbei nicht.
10. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem protokollführendem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern durch Aushang zur Kenntnis zu geben. Erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern und den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, anteilig an den Förderverband Europa-Schulen Berlin FESB e.V. und die Fördervereine der allgemeinbildenden Staatlichen Europa-Schulen Berlin mit deutsch-französischer Ausrichtung, sofern diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sind, mit der Verpflichtung, es unmittelbar, ausschließlich und vollständig für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.“